

Governance Kodex Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KZV BW)

1. Präambel

Der vorliegende Governance Kodex der KZV BW (Kodex) stellt die wesentlichen gesetzlichen Vorschriften zur Verwaltung und Vertretung der KZV BW sowie der Überwachung und das Verfahren der satzungsgemäßen Beratung des Vorstandes dar. Sein Ziel ist es, die Führung der KZV BW transparent zu machen und so das Vertrauen in die Körperschaft zu stärken.

Der Kodex verdeutlicht die Rechte der Mitglieder der KZV BW.

In der KZV BW ist ein duales Führungssystem gesetzlich und ein Beratungssystem satzungsrechtlich installiert:

- Der Vorstand verwaltet die Körperschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Verwaltung der KZV BW; sie vertreten sich gegenseitig und üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordinierung der Arbeit im Vorstand.
- Die Vertreterversammlung hat insbesondere den Vorstand zu überwachen und alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- Der Landesbeirat berät den Vorstand und die Vertreterversammlung. Der Sprecher des Landesbeirats koordiniert die Arbeit im Landesbeirat.

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Beim Abweichen vom Kodex besteht die Verpflichtung, dies jährlich offen zu legen. Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür wird der Begriff "kann" verwendet. Die übrigen, sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex, betreffen Bestimmungen, die zwingend zu beachten sind.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Ein Entsprechensbericht wird erstellt.

2. Ehrenamt

Alle in der Selbstverwaltung der KZV BW ehrenamtlich tätigen Mitglieder - dazu zählen u.a. Mitglieder der Vertreterversammlung, des Landesbeirats, zahnärztliche Mitglieder in Ausschüssen und Referenten - repräsentieren die Ehrenamtsebene. Ohne sie ist eine basisbezogene Selbstverwaltung und Interessensvertretung nicht möglich.

Die Ehrenamtsträger sind gehalten, sich redlich, fair und integer zu verhalten. Jegliche Konflikte zwischen Privat-, Geschäfts- und Körperschaftsinteressen sind zu vermeiden. Nebentätigkeiten oder berufliche Beratertätigkeiten dürfen die Interessen der KZV BW nicht beeinträchtigen.

3. Mitglieder und Vertreterversammlung

Die KZV BW nimmt die Rechte und Interessen ihrer Mitglieder wahr. Die gewählten Vertreter sind deren Repräsentanten.

Der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung sind neben allen sonstigen durch Gesetz oder Satzung übertragenen Aufgaben insbesondere vorbehalten:

- a) Die Aufstellung und Änderung der Satzung und sonstigen autonomen Rechts, der Wahlordnung, der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung, der Notdienstordnung und der Disziplinarordnung,
- b) die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Beschlussfassung über die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
- d) die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters aus der Mitte des Vorstandes,
- e) die Vertretung der Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern,
- f) die Überwachung des Vorstandes insbesondere in den Fällen des § 10 Abs. 5 Buchst. e),

- g) die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung,
- h) Entscheidungen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere Grundsatzentscheidungen wie:
 - aa) Einführung oder Veränderung bestimmter zahnärztlicher Versorgungsstrukturen (z.B. Notfall- und Bereitschaftsdienst),
 - bb) Einführung bestimmter Strukturen der Qualitätssicherung (z.B. Qualitätszirkel),
- i) die Abnahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstands wegen der Jahresrechnung,
- j) Genehmigung des vom Vorstand gemeinsam und einheitlich mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen vereinbarten Honorarverteilungsmaßstabs,
- k) die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie der Errichtung von Gebäuden,
- l) die Festsetzung von Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie Aufwandsentschädigungen;
- m) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- n) Feststellung des Haushaltsplanes mit dem dazugehörigen Stellenplan,
- o) die Wahlen der Mitglieder der gesetzlichen Ausschüsse,
- p) die Bildung sonstiger Ausschüsse und die Wahl deren Mitglieder,
- q) die Beschlussfassung betreffend die Übernahme weiterer Aufgaben der zahnärztlichen Versorgung, insbesondere für andere Träger der Sozialversicherung,
- r) die Bestimmung der Widerspruchsstelle gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG.

Sie kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einsehen und prüfen.

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Es ist unabhängig und nicht weisungsgebunden. Jedes Mitglied der KZV BW ist grundsätzlich berechtigt, an Vertreterversammlungen teilzunehmen.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung soll über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der KZV BW von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert werden. Das Selbe gilt gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes.

4. Vorstand

Der Vorstand verwaltet die Körperschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmen. Die Vorstandsmitglieder sind dem Interesse der KZV BW verpflichtet.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der KZV BW und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung hin.

Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Controlling in der KZV BW.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Ressortaufteilung und die Zusammenarbeit im Vorstand.

Es gibt derzeit folgende Ressorts der Vorstandsmitglieder:

Ressort I: Politik und Vertrag

Ressort II: Dienstleistungen und Inneres

Ressort III: Finanzen und Recht

Im Rahmen der vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien wird das Vertretungsrecht des Vorstandes durch jedes Vorstandsmitglied allein bzw. durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgeübt. Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich.

Kein Mitglied des Vorstandes darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Vergütungen, die der KZV BW zustehen, für sich behalten. Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

5. Landesbeirat

Aufgabe des Landesbeirates ist es, den Vorstand und die Vertreterversammlung zu beraten. Er soll den Vorstand bei der Entwicklung der strategischen Ausrichtung der KZV BW unterstützen.

Der Landesbeirat erörtert mit dem Vorstand in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Der Landesbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Landesbeirates bilden entsprechend der Ressorts der Vorstandsmitglieder spiegelbildlich Referate.

Die Bearbeitung der Referate setzt einen ständigen Dialog zwischen dem zuständigen Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Mitglied des Landesbeirates voraus.

Der Sprecher des Landesbeirates koordiniert die Arbeit im Landesbeirat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Landesbeirats wahr.

Er soll mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt halten.

Der Sprecher des Landesbeirats soll über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der KZV BW von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert werden. Entsprechendes gilt für den Sprecher. Der Sprecher soll den Landesbeirat unterrichten.

6. Zusammenwirken von Organen und Landesbeirat

Der Vorstand, die Vertreterversammlung und der Landesbeirat wirken zum Wohle der KZV BW eng zusammen.

Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der KZV BW mit der Vertreterversammlung ab und erörtert mit dem Landesbeirat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

Die Entwicklung der strategischen Ausrichtung soll zwischen Vorstand und Landesbeirat abgestimmt werden.

Die gegenseitige Informationsversorgung ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Landesbeirat.

Der Vorstand informiert den Landesbeirat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Körperschaft relevanten Planungen und Ziele. Er soll auf Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen eingehen. Der Vorstand ermöglicht den Mitgliedern des Landesbeirates den Einblick in die Datenbanken der KZBV.

Bei gemeinsamen Sitzungen des Vorstands mit dem Landesbeirat soll ein Protokoll erstellt werden. Entscheidungsnotwendige und für die Beratung erforderliche Unterlagen sollen den Mitgliedern des Landesbeirates möglichst vor der Sitzung zugeleitet werden.

Eine gute Führung der KZV BW setzt die offene Diskussion zwischen den Organen, zwischen den Organen und dem Landesbeirat sowie innerhalb der Organe und innerhalb des Landesbeirates voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist von entscheidender Bedeutung.

Der Landesbeirat kann bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.

Vorstand und Landesbeirat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Governance der KZV BW berichten. Hierzu gehört die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex (Entsprechensbericht). Im Entsprechensbericht können auch Anregungen zur Fortentwicklung des Kodex aufgenommen werden.

7. Transparenz

Die KZV BW informiert ihre Mitglieder über sämtliche neuen Tatsachen, die für diese von unmittelbarer Bedeutung sind, unverzüglich.

Zur gleichmäßigen und zeitnahen Information der Mitglieder nutzt die KZV BW geeignete Kommunikationsmedien.

Stuttgart, den 11.06.2008

KZV Baden-Württemberg


Dr. Hans-Peter Zimmerer
Vorsitzender der Vertreterversammlung


Dr. Dr. Alexander Raff
Stv. Vorsitzender der Vertreterversammlung


Dr. Ute Maier
Vorsitzende


Dipl.-Volksw. Christoph Besters
Stv. Vorsitzender


Ass. jur. Christian Finster
Mitglied des Vorstandes


Dr. Konstantin Baer
Vorsitzender der Bezirksgruppe Freiburg


Dr. Hans Hugo Wilms
Stv. Vorsitzender der Bezirksgruppe Freiburg


Dr. Uwe Lückgen
Vorsitzender der Bezirksgruppe Karlsruhe


Dr. Jan Wilz
Stv. Vorsitzender der Bezirksgruppe Karlsruhe


Dr. Eberhard Montigel
Vorsitzender der Bezirksgruppe Stuttgart


Dr. Torsten Tomppert
Stv. Vorsitzender der Bezirksgruppe Stuttgart


Dr. Christian Haase
Vorsitzender der Bezirksgruppe Tübingen


Dr. Friedrich Schneider
Stv. Vorsitzender der Bezirksgruppe Tübingen